

GEBÜHRENORDNUNG

für die Kindertagesstätten

der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Enthält 1. Änderungssatzung vom 11.10.2021
(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20 vom 30.10.2021, S.475)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald unterhält Tageseinrichtungen. Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Im Übrigen gilt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07. Februar 2002 in der Fassung vom 18. Dezember 2018.
- (2) Die Richtlinien und Aufnahmebedingungen für die Kindertagesstätten der Stadt Dissen am Teutoburger Wald sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

§ 2

Gebühren

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr nach Absatz 3 richtet sich nach dem Familieneinkommen¹ (brutto) und der Anzahl der Betreuungsstunden.
- (2) Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder gilt vorrangig, insbesondere die Beitragsfreiheit ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Diese Beitragsfreiheit umfasst einschließlich Früh- und Spätdienste höchstens 8 Stunden täglich.

¹ Zum Familieneinkommen zählen insbesondere:

- Positive Einkünfte nach § 2 Abs. 1 EStG (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft; Einkünfte aus Gewerbebetrieb; Einkünfte aus selbständiger Arbeit; Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit; Einkünfte aus Kapitalvermögen; Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung; sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG, z.B. Renten u. Pensionen)
- Einnahmen aus einem Minijob
- Arbeitslosengeld
- Kindergeld der Kinder, die in der Kindertagesstätte angemeldet sind
- Elterngeld
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- BAföG oder BAB
- Unterhaltsleistungen
- Leistungen nach SGB II („Hartz IV“), SGB XII (Sozialhilfe) und ähnliches
- Aufwandsentschädigungen

- (3) Entsprechend den nachfolgend genannten Einkommensgruppen beträgt die Gebühr **ab dem 01.08.2015** pro Stunde im Kindergarten entweder 1,00 €, 1,50 € oder 2,00 € bei einer Betreuung über 8 Stunden täglich, in der Krippe 1,30 €, 1,80 € oder 2,30 €.

Staffelung der Gebühr - Kindergarten -	Staffelung der Gebühr - Krippe -	Familieneinkommen
1,00 € pro angefangene Stunde (Einkommensgruppe 1)	1,30 € pro angefangene Stunde (Einkommensgruppe 1)	unter 37.500,00 €
1,50 € pro angefangene Stunde (Einkommensgruppe 2)	1,80 € pro angefangene Stunde (Einkommensgruppe 2)	ab 37.500,00 € bis 60.000,00 €
2,00 € pro angefangene Stunde (Einkommensgruppe 3)	2,30 € pro angefangene Stunde (Einkommensgruppe 3)	über 60.000,00 €

- (4) Die monatliche Gebühr setzt sich zusammen aus den beantragten Betreuungsstunden je Woche multipliziert mit der Gebühr pro angefangener Stunde und einem Faktor von 4.
- (5) Die Zuordnung zu einer Einkommensgruppe erfolgt aufgrund einer Schätzung des in Abs. 1 definierten Familieneinkommens des dem Beginn der Gebührenpflicht (§ 5 Abs. 1) vorangegangenen Kalenderjahres, die die Gebührenpflichtigen selbst vornehmen. Dabei sind sämtliche Einkunftsbestandteile ohne Abzugsmöglichkeiten des oder der Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen. Erstreckt sich das Betreuungsverhältnis über mehrere Kindergartenjahre, so ist jeweils erneut eine Schätzung des Familieneinkommens zu Beginn jeden Kindergartenjahres vorzunehmen. Maßgebend ist dabei das dem Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres vorangegangene Kalenderjahr. Unterlassen die Gebührenpflichtigen eine Schätzung des Familieneinkommens, wird bis zur Vornahme der Schätzung unterstellt, dass das Familieneinkommen oberhalb von 60.000,00 € liegt.
- (6) Die Angaben zum Einkommen werden stichprobenweise überprüft. Die Gebührenpflichtigen sind im Fall einer solchen Überprüfung dazu verpflichtet, der Stadt Dissen am Teutoburger Wald auf Aufforderung sämtliche Einkommensunterlagen vorzulegen. Sofern die Gebührenpflichtigen dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird bis zur Vorlage dieser Unterlagen unterstellt, dass das Familieneinkommen oberhalb von 60.000,00 € liegt.
- (7) Im Falle einer fehlerhaften Einschätzung des Familieneinkommens seitens des Gebührenpflichtigen (vgl. § 2 Abs. 5) wird die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Zeitraums der Aufnahme in den Kindergarten bzw. der Krippe nach Maßgabe des § 2 neu festgesetzt. Zu wenig geleistete Gebühren haben die Gebührenpflichtigen nachzuzahlen, zu viel geleistete Gebühren werden den Gebührenpflichtigen erstattet.
- (8) Änderungen beim Familieneinkommen, die zu einer Zuordnung zu einer anderen Einkommensgruppe führen, haben die Gebührenpflichtigen der Stadt Dissen am Teutoburger Wald unverzüglich mitzuteilen.

- (9) Auf Antrag kann in Fällen besonderer Bedürftigkeit die Gebühr für die Zukunft durch Beschluss des Verwaltungsausschusses ganz oder teilweise ermäßigt oder erlassen werden. Hiervon bleiben die vorrangig zu prüfenden Tatbestände zur Kostenübernahme nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und nach dem Achten Sozialgesetzbuch unberührt.
- (10) Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Die Gebühr für das Mittagessen ist von einer Kostenübernahme, einer Ermäßigung oder einem Erlass ausgeschlossen. Der Betrag kann durch einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ermäßigt werden.

§ 3

Geschwisterermäßigungen

- (1) Besuchen zwei Geschwisterkinder gleichzeitig eine Dissener Einrichtung, ermäßigen sich beim ersten Kind die gesamten Gebühren um 30 %, wenn dieses eine Einrichtung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald besucht.
- (2) Besuchen drei oder mehr Geschwisterkinder gleichzeitig eine Dissener Einrichtung, werden nur die beiden jüngsten Kinder entsprechend Abs. 1 veranlagt. Für die älteren Kinder sind keine Gebühren zu entrichten, wenn diese Kinder eine Einrichtung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald besuchen.

§ 4

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer die Betreuung eines Kindes in den städtischen Kindertagesstätten veranlasst hat. Das sind in der Regel die Erziehungsberechtigten oder ihnen gleichgestellte Personen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

§ 5

Beginn, Aufnahme und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich am Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Betreuungsverhältnis ausscheidet.
- (2) Die Aufnahme der Krippenkinder erfolgt im Rahmen einer Eingewöhnungsphase. Beginnt die Eingewöhnungsphase nach dem 15. eines Kalendermonats, ist für diesen Monat keine Gebühr zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem auf die Eingewöhnung folgenden Monat.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes und während der Ferienzeit, insbesondere mit anschließendem Wechsel in einen anderen Teil der städtischen Einrichtung, ist die volle monatliche Gebühr weiter zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für die Teilnahme am Mittagessen kann auf Antrag für die Dauer der Abwesenheit von mindestens 10 Betreuungstagen in Folge aufgrund von

Kur bzw. Reha, Krankheit oder Quarantäne anteilig erstattet werden. Dabei wird der Wert des Mittagessens je Betreuungstag mit einem Zwanzigstel der monatlichen Gebühr festgelegt. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Beendigung der Abwesenheit eingereicht werden.

- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des zweiten Monats, der auf die Schließung der städtischen Einrichtungen folgt. Eine Schließung kann behördlich vorübergehend angeordnet oder aus anderen von der Stadt Dissen am Teutoburger Wald nicht zu vertretenden Gründen verfügt werden. In anderen Fällen endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Schließung der Kindertagesstätte erfolgt.
- (6) Die Gebühren nach § 2 Abs. 3 und 9 werden durch Bescheid gem. § 13 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) festgesetzt. Die Gebühr wird am 15. des laufenden Monats fällig.
- (7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (8) Kinder, für die die Gebühren trotz erfolgloser Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens nicht gezahlt werden, können durch vorherige schriftliche Ankündigung ohne Frist von der Betreuung ausgeschlossen werden.

§ 6

Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung

- (1) Anmeldungen für die Betreuung in den städtischen Einrichtungen können vorgenommen werden, sobald das Kind geboren wurde. Anmeldungen für die Krippe können auch vorgenommen werden, wenn die Kinder noch nicht geboren wurden.
- (2) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr bzw. bis zum Ende des Kindergartenjahres. Sie verlängert sich automatisch, längstens bis zur Einschulung.
- (3) Abmeldungen aus der Betreuung oder Wechsel innerhalb der städtischen Einrichtungen können zum Letzten eines jeden Monats mit einer Frist von vier Wochen vorgenommen werden. Bei Wechsel in eine therapeutische Einrichtung ist die vorgenannte Frist nicht einzuhalten. Nach Abmeldung besteht kein Anspruch auf Freihalten dieses Platzes seitens des Erziehungsberechtigten.
- (4) Ummeldungen innerhalb einer Kindertagesstätte sind zum Ersten eines jeden Monats in der Reihenfolge der vorliegenden Meldungen und frei vorhandenen Plätze möglich.

§ 7

Spielgruppen

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Spielgruppe erfolgt für ein Kindergartenjahr. Abmeldungen können mit vier Wochen Frist zum Monatsende erfolgen.

- (2) Bei unterschreiten der Mindestzahl von neun zu betreuenden Kindern behält sich der Träger ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende vor.
- (3) Für die Betreuung an einem Nachmittag pro Woche wird pro Kind ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 20,00 € erhoben. Für zweite Kinder, die gleichzeitig mit den Geschwistern eine Krabbelgruppe besuchen, ermäßigen sich die Gebühren um 30 % beim ersten Kind.
- (4) Nach Zustandekommen des Betreuungsvertrages mit der Stadt Dissen aTW wird der Gesamtbetrag monatlich zum 15. des laufenden Monats durch die Stadtkasse per Lastschrift eingezogen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 22.07.2014 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 30.10.2021 in Kraft.